

## ARKEMA GROUP EMPLOYEE SHARE OFFERING 2024

# LOKALE BEILAGE FÜR DIE SCHWEIZ



Sie sind eingeladen, im Rahmen des Arkema Mitarbeiteraktienprogramms 2024 des Arkema Konzerns in Arkema-Aktien zu investieren. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Angebotsbedingungen, der lokalen Zusatzinformationen und der grundsätzlichen Steuerfolgen, die sich aus einer Teilnahme am Arkema Mitarbeiteraktienprogramm 2024 ergeben.

## → ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

**Bitte lesen Sie dieses Dokument zusammen mit der Mitarbeiterbroschüre und den weiteren Unterlagen, die Sie erhalten haben.**

### ■ Eine den Mitarbeitern vorbehaltene Kapitalerhöhung

Die Arkema-Aktien werden ausschliesslich Mitarbeitern der teilnehmenden Gesellschaften der Arkema-Gruppe im Rahmen einer Kapitalerhöhung von Arkema angeboten. Die Kapitalerhöhung ist ausschliesslich diesen Mitarbeitern vorbehalten. Das Arkema Mitarbeiteraktienprogramm 2024 wird als klassischer Plan ("**Classic Plan**") angeboten.

Falls die Gesamtzahl der gezeichneten Arkema-Aktien die angebotenen Arkema-Aktien übersteigt (1'350'000 Aktien), kann die Anzahl der gezeichneten Arkema-Aktien der Mitarbeitenden reduziert werden. In diesem Fall wird jeder teilnehmende Mitarbeitende persönlich benachrichtigt.

### ■ Teilnahmeberechtigung

Alle derzeitigen Mitarbeitenden von Arkema und den teilnehmenden, mehrheitlich direkt oder indirekt von Arkema gehaltenen Tochtergesellschaften, dürfen sich am vorliegenden Arkema Mitarbeiteraktienprogramm 2024 beteiligen, sofern sie am Ende der Zeichnungsfrist eine Anstellungsdauer von mindestens drei Monaten aufweisen (berechnet am Ende der Zeichnungsfrist). Der Mitarbeitende muss sowohl im Zeitpunkt des Angebots als auch am Ende der Zeichnungsfrist über einen ungekündigten Arbeitsvertrag verfügen.

### ■ Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 16. September 2024 und dauert bis zum 30. September 2024 (einschliesslich).

Wenn Sie sich für die Teilnahme am Angebot 2024 entscheiden, bitten wir Sie, sich im Zeitraum vom 16. September 2024 bis zum 30. September 2024 auf der Website <http://www.ake2024.arkema.com> einzuloggen und auf die Option "Subscribe" (Zeichnen) zu klicken. Sie werden anschliessend aufgefordert, Ihre Nutzer-ID und Ihr Passwort einzugeben. Ihr persönlicher Nutzer-ID und Passwort ist Ihnen vorab zugesandt worden.

Wenn Sie nicht online zeichnen können, können Sie Ihr Zeichnungsformular in Papierform bis zum 30. September 2024 beim Personalverantwortlichen Ihres Arbeitgebers abgeben.

### ■ Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für die Arkema-Aktien wird mit einem Einschlag von 25% auf den "Referenzpreis" festgelegt.

Der Referenzpreis entspricht dem durchschnittlichen Eröffnungskurs der Arkema-Aktie an den 20 Handelstagen, welche dem Beschluss des CEOs zur Genehmigung des Angebots vorangehen.

Die Zahlung wird in Euro (für die Mitarbeitenden von Arkema International SA und Bostik Schweiz AG) angeboten.

Während der Laufzeit Ihrer Investition wird der Wert der Arkema-Aktien den Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem Schweizer Franken unterliegen. Wenn der Wert des Euros im Verhältnis zum Schweizer Franken ansteigt, steigt somit auch der Wert Ihrer Arkema-Aktien umgerechnet in Schweizer Franken. Andererseits, wenn der Wert des Euros gegenüber dem Schweizer Franken sinkt, sinkt auch der Wert Ihrer Arkema-Aktien umgerechnet in Schweizer Franken.

## ■ Ihre Investition ist beschränkt

Ihre maximale Investition entspricht dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (i) dem Zeichnungspreis von 750 vergünstigten Arkema-Aktien oder (ii) 25 % Ihres Bruttojahreslohns für 2023.

Der minimale Zeichnungsbetrag (Investition) beträgt 15 Euro.

Ihr Zeichnungsbetrag (Investition) muss nicht einer bestimmten Anzahl Arkema-Aktien entsprechen. Es werden auch Anteile von Arkema-Aktien durch den FCPE ausgeliefert (siehe Aufbewahrung Ihrer Aktien).

## ■ Zahlungsart

In der Schweiz werden die folgenden Zahlungsarten angeboten:

Wenn Sie ein Mitarbeitender von **Arkema International SA** sind:

- Zahlung per Banküberweisung in Euro (1):

Bank: Credit Suisse, Genève 70

Kontonummer: 594039-72-1

SWIFT-Code: CRESCHZZ80A

Clearingnummer: 4835

IBAN: CH 05 0483 5059 4039 72001

- Zahlung per Lohnabzug in Euro (2)
- Eine Kombination aus Überweisung und Lohnabzug in Euro (3)

Wenn Sie ein Mitarbeitender der **Bostik Schweiz AG** sind:

- Zahlung per Banküberweisung in EURO (1):

Bank: Credit Suisse, 8070 Zürich

Kontonummer: 1833669-02-1

SWIFT-Code: CRESCHZZ80A

Clearingnummer: 4835

IBAN: CH13 0483 5183 3669 0200 1

- Zahlung per Lohnabzug in Schweizer Franken (2)
- Eine Kombination aus Überweisung und Lohnabzug in Schweizer Franken (3)

(1) Wenn Sie sich für eine Zahlung per Banküberweisung entscheiden, müssen Sie den gesamten Zeichnungsbetrag bis spätestens 30. September 2024 per Banküberweisung zahlen. Wenn Sie den gesamten Zeichnungsbetrag nicht bis zu diesem Datum zahlen, wird Ihr Zeichnungsauftrag automatisch und ohne weitere Benachrichtigung storniert.

(2) Ihr Arbeitgeber bietet Ihnen ein Darlehen für den Zeichnungsbetrag an, dass Sie in 24 monatlichen Raten durch Lohnabzug zurückzahlen können. Wenn Sie sich für diese Zahlungsart entscheiden, ermächtigen Sie Ihren Arbeitgeber, über einen Zeitraum von 24 Monaten direkt Lohnabzüge vorzunehmen.

(3) Wenn Sie sich für eine Kombination aus Banküberweisung und Lohnabzug entscheiden, müssen Sie den im Zeichnungsformular angegebenen Zeichnungsbetrag bis spätestens am 30. September 2024 per Banküberweisung zahlen. Wenn Sie den im Zeichnungsformular angegebenen Zeichnungsbetrag nicht bis zu diesem Datum zahlen, wird Ihr Zeichnungsauftrag automatisch und ohne weitere Benachrichtigung storniert. Darüber hinaus ermächtigen Sie Ihren Arbeitgeber, über einen Zeitraum von 24 Monaten den im Zeichnungsformular angegebenen Zeichnungsbetrag direkt von Ihrem Lohn abzuziehen.

Der Lohnabzug pro Monat darf 10% Ihres Nettomonatslohns nicht überschreiten. Bitte beachten Sie, dass je nach Wohnsitzkanton zusätzliche Beschränkungen für den Lohnabzug gelten.

## ■ Aufbewahrung Ihrer Aktien

Ihre Arkema-Aktien werden von einem französischen *Fonds Commun de Placement d'Entreprise* (nachfolgend "FCPE") in Ihrem Namen gezeichnet und gehalten. Hierbei handelt es sich um eine in Frankreich gebräuchliche Form der Mitarbeiterbeteiligung. Die Zeichnung der Arkema-Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung wird in Ihrem Namen durch den temporären FCPE "Arkema Actionnariat International Relais 2024" erfolgen, der nach erfolgter Kapitalerhöhung in den permanenten FCPE "Arkema Actionnariat International" fusioniert wird. Sie werden Anteile am FCPE erhalten, die den von Ihnen gezeichneten Arkema-Aktien entsprechen.

## ■ Ihre Investition unterliegt einer Sperrfrist von annähernd fünf Jahren.

In Anbetracht der im Rahmen dieses Angebots gewährten Vorteile unterliegt Ihre Investition einer Sperrfrist von ca. fünf Jahren (bis zum 30. Oktober 2029), während der Sie nicht über Ihre Investition verfügen können, es sei denn, Sie qualifizieren sich für eine vorzeitige Auflösung (siehe "Vorzeitige Auflösung").

## ■ Vorzeitige Auflösung

Sie können die Auflösung Ihrer Investition während der oben erwähnten Sperrfrist nur unter den folgenden Bedingungen verlangen:

1. Heirat oder eingetragene Partnerschaft des Mitarbeiters;
2. Geburt oder Adoption eines dritten Kindes, sofern Ihr Haushalt finanziell bereits für mindestens zwei Kinder aufkommt;
3. Scheidung oder Trennung, wenn dieses Ereignis mit einer richterlichen Entscheidung einhergeht, die feststellt, dass sich der alleinige oder gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt von mindestens einem Kind am Wohnsitz des betreffenden Mitarbeiters befindet;
4. Invalidität des Mitarbeiters, seines Ehegatten bzw. Lebenspartners oder seiner Kinder gemäss dem französischen Recht;
5. Tod des Mitarbeiters oder seines Ehepartners bzw. Lebenspartners;
6. Physische oder psychische Gewalt gegen den Mitarbeitenden durch seinen Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten oder seinen früheren Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten;
7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
8. Wenn der Mitarbeiter, seine Kinder oder sein Ehegatte bzw. Lebenspartner die investierten Beträge für die Gründung bestimmter Unternehmen verwenden, wie es das französische Recht vorsieht;
9. Wenn der Mitarbeitende die investierten Beträge für den Erwerb oder die Vergrößerung seines Hauptwohnsitzes einsetzen, was die Schaffung eines neuen Wohnbereichs zur Folge hat, oder für die Beseitigung von Schäden an seinem Hauptwohnsitz, die durch eine von den örtlichen Behörden als solche eingestufte Naturkatastrophe verursacht wurden.

Die Ausführungen sind eine Zusammenfassung der derzeit nach französischem Recht zulässigen vorzeitigen Auflösungsgründe. Die Gründe für eine vorzeitige Auflösung sind in Übereinstimmung mit dem französischen Recht auszulegen und anzuwenden. Bevor Sie von einem vorzeitigen Auflösungsgrund ausgehen können, sollten Sie sich an Ihren Arbeitgeber wenden, um sicherzustellen, dass Ihr Fall alle Anforderungen des französischen Rechts erfüllt.

Die Mitarbeitenden (oder seine Erben) müssen die vorzeitige Auflösung innert sechs Monaten nach Eintritt eines vorzeitigen Auflösungsgrundes verlangen. Davon ausgenommen sind die Auflösungsgründe Tod, Invalidität, Gewalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei welchen die vorzeitige Auflösung jederzeit beantragt werden kann. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

## ■ Dividenden

Die Dividenden werden nicht direkt an die Mitarbeitenden ausgezahlt. Sämtliche Dividenden, die im Zusammenhang mit Arkema-Aktien ausgeschüttet werden, werden, solange die Arkema-Aktien im FCPE gehalten werden, vom FCPE in zusätzliche Arkema-Aktien investiert. Diese reinvestierten Dividenden führen zur Auslieferung von zusätzlichen FCPE-Anteile an die Mitarbeiter.

## ■ Stimmrechte

Solange die Arkema-Aktien vom FCPE gehalten werden, werden die mit diesen Arkema-Aktien verbundenen Stimmrechte von den gewählten Vertretern der Anteilhaber im Aufsichtsrat des FCPE im Namen der Mitarbeitenden ausgeübt.

## ■ Rückzahlung

Über Ihre Investition werden Sie nach Ablauf der Sperrfrist von annähernd fünf Jahren - oder früher im Fall eines vorzeitigen Auflösungsgrundes - wieder frei verfügen können. Vor dem Ende der Sperrfrist werden Sie über die Verfügbarkeit Ihrer Investition informiert. Zu diesem Zeitpunkt können Sie die Rückzahlung Ihrer Investition verlangen oder Ihre Anteile weiterhin über den FCPE halten.

## ■ Rechtlicher Hinweis

Der FCPE Arkema Actionnariat International Relais 2024 und der FCPE Arkema Actionnariat International bilden einen Mitarbeiteraktienplan, welcher ausschliesslich teilnahmeberechtigten Mitarbeitern von am Mitarbeiteraktienprogramm teilnehmenden Arkema Konzerngesellschaften angeboten wird. Gestützt auf Art. 120 (5) des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen besteht für die Mitarbeiteraktienfonds FCPE Arkema Actionnariat International Relais 2024 und FCPE Arkema Actionnariat International keine Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für deren Angebot als ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz. Die Anteile des FCPE Arkema Actionnariat International Relais 2024 und des FCPE Arkema Actionnariat International sowie weiteres Informationsmaterial dürfen nur im Zusammenhang mit dem Mitarbeiteraktienprogramm in der Schweiz angeboten bzw. vertrieben werden.

## ■ **Datenschutz**

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Zeichnung an Ihren Arbeitgeber zum Zwecke der Lohnadministration übermittelt werden. Darüber hinaus kann Ihr Arbeitgeber verpflichtet sein, Ihre Teilnahme am Angebot und das daraus resultierende steuerbare Einkommen den zuständigen kantonalen Steuerbehörden zu melden.

Die im Zusammenhang mit dem Arkema Mitarbeiteraktienprogramm 2024 gemachten Angaben sowie die im Falle einer vorzeitigen Auflösung gemachten Angaben dürfen nur für die Verwaltung des Arkema Mitarbeiteraktienprogramms 2024 und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden. Diese Daten werden an jede Person übermittelt, die zur Verwaltung des Arkema Mitarbeiteraktienprogramms 2024 ermächtigt wurde. Insbesondere können die im Zusammenhang mit dem Arkema Mitarbeiteraktienprogramm 2024 zur Verfügung gestellten Daten an Personen in Frankreich zur Bearbeitung und Verwaltung des Arkema Mitarbeiteraktienprogramms 2024 übermittelt werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten im Falle einer vorzeitigen Auflösung (z.B. der Grund, aus dem Sie eine vorzeitige Auflösung verlangen) auch an diese verantwortlichen Personen in Frankreich übermittelt werden können. Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Verwaltung Ihrer Anteile erforderlich ist (d. h. mindestens für die Dauer der im Plan festgelegten Sperrfrist) und um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Arkema, mit Sitz in 420 rue Estienne d'Orves, 92705 Colombes Cedex, France ist die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person. Ihre personenbezogenen Daten werden von Arkema, Ihrem Arbeitgeber, und von Amundi ESR, mit Sitz in 90 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich (Adresse: 26956 VALENCE CEDEX 9, Frankreich) im Auftrag von Arkema für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung Ihrer Zeichnung, der Buchhaltung und der Verwaltung Ihrer Anteile im Rahmen des Arkema Mitarbeiteraktienprogramms 2024 verarbeitet. Sie können Ihre Zustimmung zur Datenbearbeitung jederzeit widerrufen. Dieser Widerruf hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen, die auf einer vor dem Widerruf erteilten Einwilligung basieren.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie das Recht haben, alle Sie betreffenden Daten einzusehen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu verlangen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sich direkt an Ihren Arbeitgeber zu wenden. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich zum Schutz Ihrer Daten an die CNIL (Behörde für den Schutz personenbezogener Daten) zu wenden.

## → **GRATISAKTIEN**

### ■ **Gewährung von Gratisaktien**

Es ist geplant, dass der Verwaltungsrat von Arkema allen am Angebots teilnehmenden Mitarbeitern das Recht gewährt, unter den im Gratisaktienplan enthaltenen Bedingungen, Gratisaktien zu beziehen. Es wird erwartet, dass diese Zusage am 5. November 2024 (der "Zeitpunkt der Zusage") erfolgt. Eine Zusammenfassung der Bedingungen des Gratisaktienplans finden Sie unten. Sie können die Regeln des Gratisaktienplans (auf Französisch oder Englisch) auf Anfrage bei Ihrer Personalabteilung erhalten.

Die an dem Plan teilnehmenden Arkema-Arbeitgeber werden als "Participating Companies" (teilnehmende Gesellschaften) bezeichnet.

### ■ **Teilnahmeberechtigung**

Um zur Gewährung der Gratisaktien unter dem Gratisaktienplan berechtigt zu sein, muss ein Mitarbeitender die folgenden Bedingungen erfüllen:

- der Mitarbeitende muss ein gültiges Zeichnungsformular zur Teilnahme am Classic Plan übermittelt haben und sich vollständig mit allen Bedingungen dieses Angebots einverstanden erklärt haben;
- und
- der betreffende Mitarbeitende muss im Zeitpunkt der Zeichnung bei einer Gesellschaft der Arkema-Gruppe angestellt sein. Ausgenommen hiervon sind die Sachverhalte, die unter „Ausnahmen von der Bedingung der ununterbrochenen Beschäftigung“ aufgeführt sind, sofern sie zwischen dem Zeichnungsdatum und dem Zeitpunkt der Gewährung eintreten.

Um die Gratisaktien zu erhalten, muss der Mitarbeitende die unten beschriebene Bedingung der ununterbrochenen Beschäftigung erfüllen.

### ■ **Anzahl der Gratisaktien und Höchstgrenze der Gewährung**

Alle berechtigten Mitarbeiter, die die oben genannten Bedingungen des Gratisaktienplans erfüllen, wird das Recht gewährt, Gratisaktien von Arkema zu erhalten. Dem berechtigten Mitarbeitenden wird jeweils eine Gratisaktie für vier im Classic Plan gezeichnete Arkema-Aktien bis zu maximal 25 Gratisaktien gewährt.

Zur Klarstellung: Die Gewährung der Gratisaktien erfolgt anhand der tatsächlich abgegebenen Anzahl gezeichneter Arkema-Aktien, wobei eventuelle Reduzierungen aufgrund von Einzel- oder Gesamtzeichnungen im Angebot, die die zulässigen oder verfügbaren Beträge überschreiten, berücksichtigt werden.

## ■ Informationen über die Gewährung von Gratisaktien

Innerhalb einiger Wochen nach der Gewährung durch den Verwaltungsrat erhält jeder berechtigte Mitarbeitenden eine Bestätigung, dass er oder sie ein berechtigter Mitarbeitender ist und in dem die Anzahl der Gratisaktien, die ihm oder ihr gewährt werden, angegeben ist.

## ■ Vesting-Periode und Auslieferung der Gratisaktien

Die Gratisaktien werden allen berechtigten Mitarbeitern vier Jahre nach der Gewährung, am oder um den 6. November 2028 (das "Auslieferungsdatum") ausgeliefert, vorausgesetzt, dass die Bedingungen des Gratisaktienplans (insbesondere die Bedingung der ununterbrochenen Beschäftigung) während dieses Zeitraums erfüllt wurden. Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Auslieferungsdatum wird als "Vesting-Periode" bezeichnet. Vor dem Auslieferungsdatum sind die berechtigten Mitarbeitenden nicht Eigentümer der Gratisaktien, und haben infolgedessen kein Bezugsrecht auf etwaige auf die Gratisaktien ausgeschütteten Dividenden (oder für die der Stichtag vor diesem Datum liegt) sowie kein Stimmrecht bei Generalversammlungen.

## ■ Nichtübertragbarkeit der Rechte

Die mit der Gewährung von Gratisaktien verbundenen Rechte stehen jedem berechtigten Mitarbeitenden persönlich zu. Ein berechtigter Mitarbeitender kann sein Recht auf Erhalt von Gratisaktien unter den Bedingungen des Gratisaktienplans weder verkaufen, übertragen noch verpfänden. Die einzige Ausnahme von dieser Beschränkung sind Übertragungen, die im Todesfall des berechtigten Mitarbeiters auf dem Wege der Erbfolge auf die gesetzlichen Erben erfolgen.

## ■ Bedingung der ununterbrochenen Beschäftigung

Um die Gratisaktien zu erhalten, muss der berechtigte Mitarbeitende während der gesamten Vesting-Periode bei der Arkema-Gruppe (Arkema und seine mehrheitlich gehaltenen Tochtergesellschaften) angestellt sein. Das Arbeitsverhältnis muss kontinuierlich und ohne Unterbruch bestehen.

Zur Klarstellung: Falls ein berechtigter Mitarbeitender zu irgendeinem Zeitpunkt während der Vesting-Periode als Mitarbeitender der Arkema-Gruppe ausscheidet, verliert dieser Mitarbeitende alle Rechte auf die Auslieferung der Gratisaktien. Diese Rechte leben nicht erneut auf, falls der betreffende Mitarbeitende anschliessend wieder bei der Arkema-Gruppe angestellt ist.

## ■ Ausnahmen von der Bedingung der ununterbrochenen Beschäftigung

Ein berechtigter Mitarbeitender wird so behandelt als habe er die Bedingung ununterbrochener Beschäftigung erfüllt, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der massgeblichen Vesting-Periode eines der folgenden Ereignisse eintritt:

### (i) Tod

Im Falle des Todes des berechtigten Mitarbeiters dürfen die gesetzlichen Erben oder der Testamentsvollstrecker des verstorbenen Mitarbeiters innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Todestag die Auslieferung der Gratisaktien verlangen. In diesem Fall werden die gewährten Gratisaktien dem Erben oder den Erben unverzüglich nach dem Antrag ausgeliefert, und der Vesting-Periode wird nicht angewendet.

Liegt kein solcher Antrag vor, werden die Gratisaktien, die dem verstorbenen Mitarbeitenden zugesagt wurden, dem oder den Erben zum Auslieferungsdatum ausgeliefert.

### (ii) Invaliddität

Im Falle einer Invaliddität, die einer Einstufung in die zweite oder dritte Kategorie gemäss Artikel L. 341-4 des französischen Sozialgesetzbuchs (oder dem jeweiligen Pendant nach ausländischem Recht) entspricht, werden die gewährten Gratisaktien dem berechtigten Mitarbeitenden am Ende der Vesting-Periode ausgehändigt.

### (iii) Pensionierung

Bei Pensionierung in dem Alter, das nach den einschlägigen lokalen gesetzlichen Bestimmungen oder den Praktiken des Arbeitgebers für die Pensionierung vorgesehen ist. In diesem Fall werden die gewährten Gratisaktien am Ende der Vesting-Periode an den berechtigten Mitarbeitenden ausgeliefert. Diese Ausnahme ist nur zulässig, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist.

### (iv) Entlassung oder Kündigung ohne wichtigen Grund

Im Falle einer Entlassung oder Kündigung ohne wichtigen Grund werden die gewährten Gratisaktien dem berechtigten Mitarbeitenden am Ende der Vesting-Periode ausgeliefert.

Zur Klarstellung: Eine Kündigung aus wichtigem Grund, die mit dem Verhalten oder der Leistung des Mitarbeiters zusammenhängt, führt zum Verlust des Rechts auf die Auslieferung der Gratisaktien.

### (v) Verlust des Status als teilnehmende Gesellschaft oder Verkauf eines Geschäftsbereichs oder Betriebsteils

Im Falle eines Kontrollwechsels bei einer teilnehmenden Gesellschaft oder im Falle der Veräusserung eines Geschäftsbereichs oder Betriebsteils (einschliesslich Outsourcing) verliert ein berechtigter Mitarbeitender des betreffenden Unternehmens, Geschäftsbereichs oder Betriebsteils seinen Recht auf die Gratisaktien nicht.

## ■ Eigentum an den Gratisaktien und Veräußerungsbeschränkung

Am Auslieferungsdatum geht das Eigentum an den ausgelieferten Gratisaktien vollständig auf die berechtigten Mitarbeitenden über. Nach Erhalt der Gratisaktien steht es dem Empfänger frei, diese ohne Veräußerungsbeschränkung, mit Ausnahme der Beschränkungen des Insiderhandels, zu veräußern. Die Gratisaktien werden ab dem Auslieferungsdatum in einen oder mehrere Teilfonds (FCPE) übertragen. Indem der Mitarbeitende Arkema-Aktien im Rahmen des Gratisaktienplans zeichnet, akzeptiert er diese Art der Auslieferung.

Im Falle, dass eine Arkema-Gesellschaft im Namen eines berechtigten Mitarbeiters aufgrund der Gewährung oder Auslieferung der Gratisaktien Steuern, Sozialversicherungsabgaben oder andere staatliche Abgaben bezahlen muss, behält sich Arkema das Recht vor, die Übertragung der Gratisaktien an die betreffende Person auszusetzen, bis der berechnete Mitarbeitende diese Abgaben bezahlt oder für Arkema zufriedenstellende Zahlungsvereinbarung abgeschlossen hat oder den Verkauf der Arkema-Aktien zu verlangen und von dem Erlös die entsprechenden Abgaben einzubehalten.

## ■ Änderungen des Gratisaktienplans

Im Falle einer Umstrukturierung von Arkema, die zu einer Aufteilung einer Gesellschaft oder der Übertragung aller oder aller ihrer wesentlichen Vermögensgegenstände auf ein anderes Unternehmen vor dem Auslieferungsdatum führt, kann der Gratisaktienplan vom Verwaltungsrat von Arkema oder kraft Gesetzes geändert werden, um Aktien der verbliebenen oder nachfolgenden Unternehmen anstelle von Arkema-Aktien, die ursprünglich im Rahmen des Gratisaktienplans vorgesehen waren, zu ersetzen.

## STEUERINFORMATIONEN FÜR MITARBEITENDE

# MIT WOHNSTZ IN DER SCHWEIZ

Die nachfolgende Zusammenfassung legt die grundsätzlichen Steuerfolgen dar, die sich für einen Mitarbeitenden ergeben, der (i) für Schweizer Steuerzwecke und gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 und dessen Zusatzprotokoll (das „Abkommen“) steuerlich als in der Schweiz ansässig gilt und (ii) berechtigt ist, das Abkommen in Anspruch zu nehmen. Diese Zusammenfassung dient ausschliesslich Informationszwecken und darf weder als vollständig noch abschliessend angesehen werden. Für eine verbindliche Auskunft bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Teilnahme am Arkema Mitarbeiterbeteiligungsplan wird den Mitarbeitenden empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die nachstehend angeführten Steuerfolgen werden unter Berücksichtigung des schweizerischen Steuerrechts, gewisser französischer Steuergesetze sowie des Abkommens beschrieben, wie sie im Zeitpunkt des Angebots anwendbar sind. Diese gesetzlichen Grundlagen und die massgebende Praxis können sich im Laufe der Zeit ändern.

Bitte beachten Sie, dass die nachstehend beschriebenen Schweizer Steuerfolgen Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Steuerrulings sind, welches gegenwärtig in Bearbeitung ist. Sie werden über die Ergebnisse des Steuerrulings informiert, falls diese von den hier beschriebenen Informationen abweichen.

### ■ Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für Mitarbeitende der Arkema International SA, die nicht in der Schweiz steuerlich ansässig sind.

#### A. Besteuerung in Frankreich

Sie werden in Frankreich zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht besteuert. Sofern Ihre Investition über einen FCPE gehalten wird und dieser FCPE etwaige von Arkema ausgeschüttete Dividenden reinvestiert, sind Sie in Frankreich weder steuer- noch sozialabgabenpflichtig. Etwaige Gewinne aus Ihrer Investition unterliegen in Frankreich weder Steuern noch Sozialabgaben.

#### B. Besteuerung in der Schweiz

##### ■ Im Rahmen der Zeichnung

Grundsätzlich qualifiziert der Einschlag, den Sie auf dem Referenzpreis der Arkema-Aktien erhalten, als steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und unterliegt daher der Einkommenssteuer und den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben. Da Ihre Arkema-Aktien jedoch einer fünfjährigen Sperrfrist unterliegen, können Sie für jedes Jahr der Sperrfrist von einem steuerlichen Diskont von ca. 6% profitieren. Für eine fünfjährige Sperrfrist ergibt sich ein Diskont von 25,274%. Da der Diskont in etwa dem Einschlag auf den Aktienpreis entspricht, können Sie davon ausgehen, dass Sie kein oder nur ein geringes steuerbares Einkommen mit der Zeichnung erzielen werden (unter Vorbehalt einer vorzeitigen Auflösung) (Hinweis: Sie erzielen steuerbares Einkommen, wenn der Schlusskurs der Aktie am ersten Tag der Zeichnungsfrist abzüglich 25,274% höher ist als der Zeichnungspreis).

##### ■ Dividenden

Dividenden unterliegen der Einkommenssteuer. Jährlich werden Sie eine detaillierte Abrechnung des FCPE erhalten, die Ihren Anteil an den Dividenden ausweist, die der FCPE Arkema Actionariat International erhält. Sie sind verpflichtet, dieses Einkommen in Ihrer persönlichen Steuererklärung anzugeben und die entsprechende Einkommenssteuer darauf zu entrichten. Dividendeneinkünfte unterliegen nicht den Sozialversicherungsabgaben.

##### ■ Rückzahlung

Es entstehen keine Steuerfolgen, wenn Ihre Anteile bei oder nach Ablauf der Sperrfrist, d.h. am oder nach dem 30. Oktober 2029, gegen Cash zurückgezahlt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung vor Ablauf der Sperrfrist werden Sie jedoch steuerbares Einkommen realisieren, auf welchem Sozialversicherungsabgaben erhoben werden. Das steuerbare Einkommen wird aufgrund der Formel  $x - x : 1,06^n$  berechnet, wobei x den Börsenkurs der Arkema-Aktien im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist und n die Anzahl verbleibender Sperrfristjahre darstellt.

#### C. Verschiedenes

Deklarationspflichten in Bezug auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf der FCPE-Anteile sowie in Bezug auf den die Ausschüttung von Dividenden, falls vorhanden.

Ihre Beteiligung am Mitarbeiteraktienprogramm der Arkema-Gruppe sowie ein etwaiges steuerbares Einkommen werden in Ihrem Lohnausweis 2024 und in einem Zusatzblatt zum Lohnausweis ausgewiesen. Sie sind verpflichtet, diese beiden Dokumente zusammen mit Ihrer persönlichen Steuererklärung 2024 einzureichen. Weiter sind Sie verpflichtet, allfällige Dividenden sowie die Anzahl und den Steuerwert der jeweils per 31. Dezember gehaltenen FCPE-Anteile in Ihrer persönlichen Steuererklärung anzugeben. Bitte beachten Sie, dass Ihre Investition der jährlichen kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt, wenn Ihr gesamtes steuerbares Vermögen die anwendbaren Freibeträge übersteigt.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung erfüllen und Ihre Anteile vor dem 30. Oktober 2029 zurückbezahlt erhalten möchten, müssen Sie sich mit der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers in Verbindung setzen (wie auf dem Zeichnungsformular angegeben). Eine vorzeitige Auflösung führt zu steuerbarem Einkommen und Sozialversicherungsabgaben, die in Ihrem Lohnausweis für das Jahr der vorzeitigen Auflösung und in einem Zusatzblatt zur Lohnabrechnung ausgewiesen werden. Sie sind dann verpflichtet, sowohl den Lohnausweis als auch das Zusatzblatt zusammen mit Ihrer persönlichen Steuererklärung für dieses Jahr einzureichen.

### ■ **Besteuerung des Darlehens, das Ihnen Ihr Arbeitgeber gewährt hat und das durch Lohnabzüge zurückgezahlt wird.**

Die Steuerbehörden könnten das vom Arbeitgeber gewährte zinslose Darlehen als steuerbare geldwerte Leistung einstufen. Da Zinsen in der Schweiz im Allgemeinen steuerlich abzugsfähig sind, hätte dies keine negativen Folgen für die Mitarbeiter. Eine solche geldwerte Leistung könnte jedoch Sozialabgaben nach sich ziehen.

## **D. Gratisaktien**

### ■ **Zeitpunkt der Besteuerung, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Sozialversicherung**

Nach der derzeitigen, schweizerischen Steuerrechtspraxis gelten Gratisaktien als Anwartschaften, die nicht zum Zeitpunkt der Gewährung, sondern erst nach Ablauf der Vesting-Periode und Auslieferung besteuert werden. Bei Eintritt der Vesting-Periode im Jahr 2028 werden Sie steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe des aktuellen Marktwerts der Arkema-Aktien erzielen. Dieses steuerbare Einkommen unterliegt ebenfalls Sozialversicherungsabgaben, die zur Hälfte von Ihrem Arbeitgeber und zur Hälfte von Ihnen getragen werden. Während der Sperrfrist müssen die Gratisaktien pro memoria im Wertpapier- und Guthabenverzeichnis Ihrer Steuererklärung deklariert werden.

Die teilnehmenden Schweizer Arbeitgeber werden das steuerbare Einkommen in den Bruttojahreslohn 2028 einschliessen und die entsprechenden Sozialversicherungsabgaben entrichten.

Bei international mobilen Mitarbeitern findet eine anteilmässige Besteuerung statt (z.B. wenn der Mitarbeitende in 3 von 4 Jahren der Vesting-Periode in der Schweiz ansässig ist, unterliegen im Rahmen des Angebots erzielten Einkommens lediglich zu 3/4 der Besteuerung in der Schweiz). Dies gilt für Mitarbeiter, die (i) in die Schweiz zuziehen oder (ii) die Schweiz während der Vesting-Periode verlassen.

Beachten Sie, dass die Einkommensteuer im Allgemeinen im Rahmen einer Selbstveranlagung erhoben wird und nur bei ausländischen Mitarbeitern, die der Quellensteuer unterliegen, vom Arbeitgeber einbehalten wird.

### ■ **Vermögenssteuer**

Die Gratisaktien unterliegen nach dem Rechtserwerb, d.h. im Jahr 2028, der Vermögenssteuer. Während der Vesting-Periode werden die Gratisaktien als Anwartschaften qualifiziert, die nicht der Vermögenssteuer unterliegen.

### ■ **Bei der Veräusserung der Arkema-Aktien fällige Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben**

Jeder Kapitalgewinn, der bei einem späteren Verkauf der Arkema-Aktien durch Sie erzielt wird, ist ein steuerfreier Kapitalgewinn, sofern die Arkema-Aktien im Privatvermögen gehalten werden. Ein eventueller Kapitalverlust ist steuerlich nicht absetzbar. Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.